

Benutzungsordnung für die EDV-Einrichtungen der Erasmus-Kittler-Schule

§1 Allgemeines

Mit dieser Benutzungsordnung sind die Regeln im Umgang mit der Hard- und Software sowie des Netzwerks der Erasmus-Kittler-Schule festgelegt, an die jeder Benutzer gebunden ist. Sie gilt sinngemäß auch für von Schülern mitgebrachte Hardware, die die EDV-Einrichtungen der EKS nutzen (s. §3).

1. Die EDV-Einrichtungen und das pädagogische Netz sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen.
2. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
3. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden.
4. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

§2 Nutzung der Computerräume

Generell gilt: Ein unbeaufsichtigter oder unangemeldeter Aufenthalt (siehe eigenverantwortliche Tätigkeit) von Schülerinnen und Schülern in den EDV-Räumen ist nicht statthaft. Die PC-Räume sind in den Pausen zu verlassen und von den Lehrkräften zu verschließen, falls diese sich aus dem Raum entfernen.

1. Raumprotokoll
 - Beim Betreten der PC-Räume oder Labore sind evtl. Mängel aufzunehmen (fehlende Teile, Beschädigungen, defekte PC). Die Aufnahme erfolgt ggf. unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.
Die festgestellten Mängel sind in das Raumprotokoll einzutragen.
 - Beim Verlassen ist sicher zu stellen, dass PC und Monitore ausgeschaltet sind, Fenster geschlossen und die Jalousien herunter gelassen sind, Stühle sowohl an den PC-Arbeitsplätzen als auch an den Mitteltischen beigerückt sind und sämtliche Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht wurden.
 - Die Aufsichtspersonen/Lehrkräfte stellen sicher, dass alle während des Unterrichts aufgetretenen Mängel im Raumprotokoll vermerkt werden, das Licht ausgeschaltet ist, der PC-Raum beim Verlassen verschlossen wird.

2. Das Essen und Trinken an den PC-Arbeitsplätzen ist nicht gestattet. Taschen und sonstige Behältnisse sind nur auf den Mitteltischen abzulegen.
3. Die Installation von schulisch relevanter Software wird in der Regel durch die IT-Abteilung vorgenommen oder beauftragt und ist anderen Personen nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt.
4. Die Vernetzung der Computerräume mit einer pädagogischen Software dient der didaktischen und methodischen Unterstützung der Lehrkraft. Sie ermöglicht u. a. die Überwachung anderer Computer vom Lehrerarbeitsplatz und die Weiterleitung von Monitorinhalten auf andere Computer. Den Bestimmungen des Datenschutzes folgend ist daher jegliche Nutzung zu unterlassen, die vertrauliche Daten (Benutzerdaten, Passwörter, Inhalte privater E-Mails, personenbezogene Daten usw.) kompromittieren könnten.
5. Eigenverantwortliche Tätigkeiten:
Die vorgenannten Regeln gelten sinngemäß auch für Schülerinnen und Schüler, die die EDV-Räume in eigenverantwortlicher Tätigkeit nutzen. Hierfür erhalten sie im Sekretariat nach Anmeldung und schriftlicher Bestätigung dieser Regeln einen Raumschlüssel. Das Raumprotokoll ist dann durch den jeweils verantwortlichen Schüler zu führen.

§3 Benutzerzugang

1. Alle Nutzer erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich.
2. Nach Beendigung der Nutzung hat der Benutzer / die Benutzerin den PC herunterzufahren oder sich am PC abzumelden.
3. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen wird automatisch der zu diesem Zeitpunkt angemeldete Benutzer verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Bei Partner- oder Gruppenarbeit an einem Rechner trägt der Benutzer, der angemeldet ist, die Verantwortung.
4. Jeder Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Zeitpunkt und Inhalt der Sitzung protokolliert und gespeichert werden.

§4 Nutzung des LANs und des WLANs mit fremder Hardware

Der Internetzugang darf von allen Schulsehörden über WLAN auch mit selbst mitgebrachter Hardware (Laptops, PDAs usw.) genutzt werden. Sinngemäß gelten hierfür die gleichen Bestimmungen mit dem Umgang des Netzes wie in den Computerräumen.

Insbesondere gilt:

1. Die alleinige Verantwortung liegt beim Benutzer!
Er hat weder ein Recht auf Verfügbarkeit des Netzes noch auf eine wie auch immer geartete Sicherheit (z. B. gegen Viren, Angriffe oder Ausspähungen usw.).
Es wird daher dringend empfohlen, eine Antivirensoftware und eine Firewall auf mitgebrachter Hardware zu installieren.
2. Zugriffe auf das Netzwerk und das Internet werden mitprotokolliert und gespeichert.

Ist der Benutzer mit diesen Bedingungen NICHT einverstanden, so darf er das Netz nicht benutzen.

§5 Datenspeicherung

1. Das Speichern von Daten auf Datenträgern der Schule ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.
2. Benutzern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf den externen Datenträgern der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden (Disketten, USB-Speicher oder ähnliche Wechseldatenträger).
3. Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbar machen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

§6 Zuwiderhandlung

1. Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung für die jeweiligen Räume führt bei den Schülern zu einem teilweisen oder dauerhaften Ausschluss vom EDV- oder Laborunterricht und/oder zu weiteren pädagogischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen. Daraus entstehende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Schülers.
Der Ausschluss und die Gründe werden ggf. dem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt.
2. Eine Missachtung der Aufsichtspflicht durch die zuständige Lehrkraft kann die Verlegung des Unterrichts in einen regulären Klassenraum zur Folge haben.
3. Schülerinnen und Schüler sind gegenüber Dritten und der Schule bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz schadensersatzpflichtig.
4. Bei Straftaten wird zusätzlich Strafanzeige erstattet.

§7 Gesetzliche Einbindung

Die EDV-Einrichtung (Hardware und Software) darf nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Insbesondere bei der Nutzung des Internetzuganges ist zu beachten, dass nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

1. Ausspähen von Daten (§202a StGB),
2. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbar machen von Daten (§303a StGB),
3. Computersabotage (§303b StGB) und Computerbetrug (§263a StGB),
4. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§130 StGB),
5. die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§184 Ziffer 3 StGB),
6. Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Ziffer 5 StGB),
7. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff StGB), Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionen oder Weltanschauungen (§ 166 StGB),
8. Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke in eine DV-Anlage (§§ 106 ff. UrhG).
In einigen Fällen ist bereits der Versuch strafbar.